



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG  
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG  
„COGNITIVE SCIENCE“

Neufassung  
beschlossen in der  
181. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaft am 03.07.2024  
befürwortet in der 183. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und  
Studienqualitätsmittel (ZSK) am 10.07.2024  
genehmigt in der 405. Sitzung des Präsidiums am 15.08.2024  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2024 vom 27.08.2024, S. 230

## INHALT:

---

§ 1	Geltungsbereich .....	3
§ 2	Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen .....	3
§ 3	Hochschulgrad .....	3
§ 4	Aufbau, Umfang und Dauer des Studiums .....	3
§ 5	Prüfungsausschuss .....	6
§ 6	Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer .....	7
§ 7	Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen .....	8
§ 7a	Anmeldung zur Prüfung .....	10
§ 8	Bewertung von Prüfungsleistungen .....	10
§ 9	Wiederholung von Prüfungen .....	11
§ 10	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	12
§ 11	Zulassung zur Bachelorarbeit .....	12
§ 12	Bachelorarbeit .....	13
§ 13	Bachelorprüfung .....	14
§ 14	Gesamtergebnis der Bachelorprüfung .....	14
§ 15	ECTS Grades .....	15
§ 16	Anerkennung von Studiennachweisen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen .....	15
§ 17	Zeugnisse und Bescheinigungen .....	16
§ 18	Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren .....	17
§ 19	Einsicht in die Prüfungsakte .....	18
§ 20	Aufhebung von Prüfungsentscheidungen .....	18
§ 21	Nachteilsausgleich und Schutzvorschriften .....	18
§ 22	In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen .....	19

## § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung enthält Regelungen für den Bachelorstudiengang Cognitive Science des Fachbereichs Humanwissenschaften der Universität Osnabrück.

## § 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen des Bachelorstudiums sollen die Studierenden grundlegende Kompetenzen erwerben, die zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie zu einem verantwortlichen Handeln im Berufsleben befähigen bzw. ermöglichen, ein weiterführendes Studium anzuschließen. <sup>2</sup>Der Bachelorabschluss ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss. <sup>3</sup>Die Anforderungen an die Bachelorprüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit, den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung erworben hat und außerdem seine Kenntnisse soweit vertieft hat, dass er im Bereich der Cognitive Science als wissenschaftliche Fachkraft arbeiten kann.

## § 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ im Studiengang Cognitive Science verliehen.

## § 4 Aufbau, Umfang und Dauer des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Der Umfang des Bachelorstudiengangs Cognitive Science beträgt 180 Leistungspunkte (LP) einschließlich der Bachelorarbeit und umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 72 oder 75 LP (je nachdem, ob CS24-BP-MAT mit 6 oder 9 LP eingebracht wird), einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 60 LP, sowie einen profilbildenden Wahlbereich im Umfang von 36 oder 33 LP (je nachdem, ob CS24-BP-MAT mit 6 oder 9 LP eingebracht wird). <sup>2</sup>Auf die Bachelorarbeit entfallen 12 LP.

Pflichtbereich (72 oder 75 LP)						
Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
CS24-BP-FCS	Foundations of Cognitive Science	2	3	1	1.	Keine
CS24-BP-SDA	Introduction to Statistics and Data Analysis	4	8	1	3.	Keine
Mit dem Schwerpunkt "Cognition: Mind, Ethics, and Society" im Wahlpflichtbereich verknüpfte Pflichtmodule						
CS24-BP-LOG	Introduction to Logic and Critical Thinking	4	6	1	1.	Keine
CS24-BP-PHIL	Introduction to Philosophy for Cognitive Science	2	4	1	2.	Keine
CS24-BP-EAI	Introduction to the Ethics of Artificial Intelligence	2	4	1	1.	Keine
Mit dem Schwerpunkt "Cognition: Artificial Intelligence and Machine Learning" im Wahlpflichtbereich verknüpfte Pflichtmodule						
CS24-BP-NI	Introduction to Neuroinformatics	4	8	1	3.	Empfohlen: CS24-BP-MAT
CS24-BP-CAS	Introduction to Cognition in Artificial Systems	4	8	1	2.	Empfohlen: CS24-BP-LOG, CS24-BP-INF

<b>Mit dem Schwerpunkt "Cognition: Psychology, Communication, Neuroscience and Behavior" im Wahlpflichtbereich verknüpfte Pflichtmodule</b>						
CS24-BP-NS	Introduction to Neuroscience	4	8	2	1.+2.	Keine
CS24-BP-CBS	Introduction to Cognition in Biological Systems	4	8	2	1.+2.	Keine
<b>Mit dem Bereichen Informatik und Mathematik im Wahlpflichtbereich verknüpfte Pflichtmodule</b>						
CS24-BP-INF	Introduction to Computer Science	6	9	1	1.	Keine
CS24-BP-MAT	Introduction to Mathematics	4 oder 6	6 oder 9	1	2. oder 1./3.	Keine
Summe: 72 oder 75 LP						

<b>Wahlpflichtbereich (60 LP)</b>						
<p>Im Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 60 LP zu wählen. Dabei sind aus keinem der Schwerpunkte Module im Umfang von mehr als 48 LP zu wählen. Die verbleibenden LP können nicht ausschließlich aus den weiteren Wahlpflichtmodulen gewählt werden, d.h. es muss mindestens ein Modul aus einem zweiten Schwerpunkt gewählt werden. Jedes der einem Schwerpunkt zugeordneten „Topics in ...“-Module im Wahlpflichtbereich wird in der Regel mehrfach angeboten, gekennzeichnet durch das „x“. Es können je nach Lehrangebot mehrere Module desselben Typs, z.B. „Topics in Artificial Intelligence A“ und „Topics in Artificial Intelligence B“ im Wahlpflichtbereich belegt werden. In jedem dieser Module wird eine der Lehrveranstaltungen aus dem entsprechenden Themengebiet eingebracht. Die Anzahl der Leistungspunkte des Moduls entspricht der Anzahl der Leistungspunkte der in das Modul eingebrachten Lehrveranstaltung. Die Module „Complementary Lecture: ...“ und die weiteren Wahlpflichtmodule gibt es jeweils nur einmal.</p>						
Identifier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
<b>Schwerpunkt "Cognition: Mind, Ethics, and Society"</b>						
CS24-BWP-EAI-x	Topics in the Ethics of Artificial Intelligence x (A, B, C, ...)	2-6	4-12	1	3.-6.	Dringend empfohlen: CS24-BP-EAI
CS24-BWP-PHIL-x	Topics in Philosophy of Mind and Cognition x (A, B, C, ...)	2-6	4-12	1	3.-6.	Dringend empfohlen: CS24-BP-PHIL
<b>Schwerpunkt "Cognition: Artificial Intelligence and Machine Learning"</b>						
CS24-BWP-NI-x	Topics in Neuroinformatics x (A, B, C, ...)	2-6	4-12	1	3.-6.	Dringend empfohlen: CS24-BP-NI
CS24-BWP-AI-x	Topics in Artificial Intelligence x (A, B, C, ...)	2-6	4-12	1	3.-6.	Dringend empfohlen: CS24-BP-CAS (Introduction to Artificial Intelligence)
CS24-BWP-NAI-x	Topics in NeuroAI x (A, B, C, ...)	2-6	4-12	1	3.-6.	Dringend empfohlen: CS24-BP-INF
CS24-BWP-CL-x	Topics in Computational Linguistics x (A, B, C, ...)	2-6	4-12	1	3.-6.	Dringend empfohlen: CS24-BP-CAS (Introduction to Computational Linguistics)

CS24-BWP-CV-x	Topics in Computer Vision x (A, B, C, ...)	2-6	4-12	1	3.-6.	Dringend empfohlen: CS24-BP-INF
CS24-BWP-CLCAS	Complementary Lecture: Cognition in Artificial Systems	4	8	1	4.	CS24-BP-CAS
<b>Schwerpunkt "Cognition: Psychology, Communication, Neuroscience and Behavior"</b>						
CS24-BWP-CNS-x	Topics in (Computational) Neuroscience x (A, B, C, ...)	2-6	4-12	1	3.-6.	Dringend empfohlen: CS24-BP-NS
CS24-BWP-CMP-x	Topics in Cognitive Modeling and Psychology x (A, B, C, ...)	2-6	4-12	1	3.-6.	Dringend empfohlen: CS24-BP-CBS (Komponente 1)
CS24-BWP-LING-x	Topics in Theoretical and Experimental Linguistics x (A, B, C, ...)	2-6	4-12	1	3.-6.	Dringend empfohlen: CS24-BP-CBS (Komponente 2)
CS24-BWP-CBC-x	Topics in Comparative Bio-Cognition x (A, B, C, ...)	2-6	4-12	1	3.-6.	Dringend empfohlen: CS24-BP-CBS (Komponente 3)
CS24-BWP-CLCBS	Complementary Lecture: Cognition in Biological Systems	2	4	1	3.-4.	CS24-BP-CBS
CS24-BWP-CLNS	Complementary Lecture: Introduction to Neuroscience	2	4	1	3.-4.	CS24-BP-NS
<b>Weitere Wahlpflichtmodule</b>						
CS24-BWP-MCS	Methods of Cognitive Science	2	4	2	3.-6.	Dringend empfohlen: CS24-BP-SDA
CS24-BWP-INF	Topics in Computer Science	4 oder 6	6 oder 9	2	3.-6.	Dringend empfohlen: CS24-BP-INF
CS24-BWP-MAT	Topics in Mathematics	6	9	2	3.-6.	Dringend empfohlen: CS24-BP-MAT
Summe: 60 LP						

<b>Profilbildender Wahlbereich (36 oder 33 LP)</b>						
<sup>1</sup> Der profilbildende Wahlbereich CS24-BW umfasst 36 oder 33 LP (je nachdem, ob CS24-BP-MAT mit 6 oder 9 LP eingebracht wurde). <sup>2</sup> Es können Module und Veranstaltungen aus dem Angebot der Universität gewählt werden, die der eigenen Profilbildung dienen. <sup>3</sup> Insbesondere können Veranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich des Bachelorprogramms angerechnet werden, die nicht im Wahlpflichtbereich eingebracht wurden. <sup>4</sup> Außerdem können Leistungen aus dem Auslandssemester, Auslandspraktika und Tutor:innentätigkeiten angerechnet werden. Es können sowohl Leistungen mit als auch ohne Ziffernote (nur „bestanden“) eingebracht werden. <sup>5</sup> Darüber hinaus sind insgesamt 10 Versuchspersonenstunden zu erwerben.						
Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
CS24-BW	profilbildender Wahlbereich		zus. 36 oder 33 LP	1-2	5.-6.	Keine

- (2) Die Regelstudienzeit, d.h. die Studienzeit, in der das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen werden kann, beträgt sechs Semester, einschließlich der Bachelorarbeit.

- (3) <sup>1</sup>Bestandteil des Bachelorstudiums ist ein einsemestriger Auslandsaufenthalt in der Regel im fünften Fachsemester. <sup>2</sup>Das Auslandssemester ist an einer Hochschule, einer Institution oder in einem Unternehmen im Ausland zu absolvieren. <sup>3</sup>Studierende mit im Ausland erworbener Hochschulzugangsberechtigung oder vorausgegangenem mindestens einsemestrigem Studienaufenthalt im Ausland können auf Antrag an den Prüfungsausschuss vom Auslandssemester befreit werden. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss auf Antrag in Härtefällen eine Befreiung vom Auslandssemester beschließen.
- (4) <sup>1</sup>Wird das obligatorische Auslandssemester in Form einer Praktikumstätigkeit im Ausland verbracht, so liegen die Ziele des Auslandssemesters schwerpunktmäßig darin, Forschungsvorhaben in Unternehmen, Institutionen oder Universitäten kennenzulernen, zu deren Umsetzung insbesondere kognitionswissenschaftliche Kenntnisse und Methoden erforderlich sind; diese Kenntnisse zielführend bei der Analyse von Problemen einzusetzen und mit geeigneten Methoden zu Lösungen beizutragen. <sup>2</sup>Ein Praktikum dient zudem der Integration in ein ausländisches Arbeitsumfeld sowie dem Erwerb von ersten beruflichen Kenntnissen und Erfahrungen im Ausland. <sup>3</sup>Um das Erreichen dieser Ziele zu gewährleisten, werden nachfolgende Mindestanforderungen, deren Erfüllung zur Anerkennung des Auslandssemesters von den Studierenden nachzuweisen sind, an die Ableistung des Auslandssemesters in Form einer Praktikumstätigkeit gestellt:
1. Dauer: in der Regel drei vollständige Kalendermonate ohne Unterbrechung,
  2. Arbeitsumfang: 30 Arbeitsstunden pro Woche.
- (5) Das Studium ist mit Ablauf des Semesters beendet, in dem die Bachelorprüfung bestanden wird.

## § 5 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereichsrat Humanwissenschaften einen Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist vom Fachbereichsrat zu wählen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. <sup>4</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung und der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
- drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
  - ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie
  - ein Mitglied der Studierendengruppe.
- <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden getrennt nach Statusgruppen durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. <sup>4</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>5</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. <sup>2</sup>Diese müssen Mitglied der Hochschullehrergruppe oder in Ausnahmefällen lehrendes Mitglied der Mitarbeitergruppe sein.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn
- die Mehrheit seiner Mitglieder,
  - der Vorsitzende oder die Vorsitzende oder die oder der Stellvertreter und
  - mindestens zwei Hochschullehrer
- anwesend sind.

- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dem Verfahren widerspricht. <sup>3</sup>Die Umlaufzeit beträgt mindestens eine Woche. <sup>4</sup>Mit der Übersendung der Beschlussunterlage fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, über den Beschlussvorschlag abzustimmen. <sup>5</sup>Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst, sofern die jeweils erforderliche Mehrheit der Mitglieder zustimmt. <sup>6</sup>Der Beschluss kommt auch zustande, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder bereits vor Ablauf der Frist ihre Stimme abgegeben haben und die erforderliche Mehrheit vorliegt.
- (6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der von ihm beauftragten Geschäftsstelle, des Prüfungsamtes, bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. <sup>4</sup>Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über diese Tätigkeit.
- (7) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.
- (9) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

## § 6 Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. <sup>2</sup>Als Prüfende können Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. <sup>3</sup>Lehrbeauftragte nach § 34 NHG können als Prüfende bestellt werden. <sup>4</sup>Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrages als Prüfende bestellt werden. <sup>5</sup>Darüber hinaus können promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine selbständige Lehrtätigkeit im betreffenden Prüfungsfach ausüben, zu Prüfenden bestellt werden. <sup>6</sup>In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss externe Personen als Prüfende bestellen.
- (2) <sup>1</sup>Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.
- (3) <sup>1</sup>Studierende können, außer im Falle studienbegleitender Prüfungsleistungen, für die Abnahme von Prüfungen Prüfende vorschlagen. <sup>2</sup>Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. <sup>3</sup>Ihm soll aber entgegengehalten werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. <sup>4</sup>Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, d.h. in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben werden. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung durch Aushang oder durch Bekanntgabe im Internet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist ausreichend. <sup>3</sup>Die Regelung gemäß § 12 Absatz 3 Satz 4, dass bei der Bachelorarbeit die Bestellung der Prüfenden mit der Ausgabe des Themas erfolgt, bleibt unberührt.
- (5) <sup>1</sup>Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. <sup>2</sup>Für die Prüfenden und Beisitzerinnen oder Beisitzer gelten § 5 Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## § 7 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen sind:

- a) Hausarbeit (Absatz 2),
- b) Mündliche Prüfung (Absatz 3),
- c) Referat (Absatz 4),
- d) Referat mit Ausarbeitung (Absatz 5),
- e) Klausur (Absatz 6),
- f) Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Absatz 7),
- g) Studienprojekt (Absatz 8),
- h) empirische Untersuchung und experimentelle Arbeit (Absatz 9),
- i) Übungsleistung (Absatz 10).

<sup>2</sup>Die konkrete Form der jeweiligen Prüfungsleistung regelt die Modulbeschreibung. <sup>3</sup>Weitere gleichwertige neue Prüfungsformen können in der Modulbeschreibung vorgesehen werden und müssen dort definiert werden. <sup>4</sup>Kombinationen der Prüfungsformen innerhalb eines Moduls oder einer Modulkomponente sind möglich. <sup>5</sup>Die studienbegleitenden Prüfungen sind so durchzuführen, dass die Summe des erwarteten durchschnittlichen Arbeitsaufwands für die Prüfungen und des sonstigen Arbeitsaufwands für das Modul oder die Modulkomponenten den zugeordneten Leistungspunkten entspricht. <sup>6</sup>Die studienbegleitenden Prüfungen können mit Zustimmung der oder des Prüfenden auch in elektronischer Form abgeleistet oder unter Einsatz elektronischer Medien erbracht werden.

(2) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist beispielsweise die selbstständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung im Rahmen eines festgelegten Zeitraums, der in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten soll. <sup>2</sup>Hierzu zählen insbesondere die Informations- und Materialrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die schriftliche Ausarbeitung gemäß der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Anforderungen. <sup>3</sup>Der oder die Prüfende kann die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit in begründeten Ausnahmefällen einmalig um bis zur Hälfte der vorgegebenen Zeit verlängern. <sup>4</sup>Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabenstellung Vorschläge einzureichen. <sup>5</sup>Die Vorschläge des Prüflings begründen keinen Anspruch.

(3) <sup>1</sup>In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling insbesondere nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung findet vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. <sup>3</sup>Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Bewertung zu hören. <sup>4</sup>Mündliche Prüfungen dauern je Prüfling mindestens 15 und höchstens 60 Minuten. <sup>5</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>6</sup>Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. <sup>7</sup>Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(4) Ein Referat umfasst beispielsweise die Darstellung und Vermittlung eines Aspekts aus dem thematischen Zusammenhang des Moduls unter Einbeziehung einschlägiger Literatur in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.

(5) Ein Referat mit Ausarbeitung umfasst beispielsweise:

- A. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem thematischen Zusammenhang eines Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
- B. die Darstellung und die Vermittlung in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.



- (6) <sup>1</sup>Eine Klausur erfordert beispielsweise die Bearbeitung eines von den Prüfenden festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen 30 Minuten und vier Zeitstunden.
- (7) <sup>1</sup>Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (z. B. Multiple Choice) durchgeführt werden. <sup>2</sup>Von der, dem oder den Prüfenden sind die Modalitäten bei der Punktevergabe festzulegen und in geeigneter Weise offenzulegen (z.B. vor der Prüfung innerhalb einer Veranstaltung, über ein Kursmanagementsystem wie Stud.IP oder in der Aufgabenstellung). <sup>3</sup>Enthält die Klausur Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. <sup>4</sup>Die Korrektur kann auch durch geeignete technische Hilfsmittel erfolgen. <sup>5</sup>Im Übrigen gilt Absatz 6 entsprechend.
- (8) <sup>1</sup>In einem Studienprojekt soll der Prüfling insbesondere nachweisen, dass er aus einem fachwissenschaftlichen Zusammenhang heraus mit den Methoden und Begriffen des Faches selbstständig ein Problem formulieren, lösen und das Ergebnis darstellen kann. <sup>2</sup>Dazu gehören die Dokumentation und Präsentation der Ergebnisse, des Arbeitsprozesses sowie die Reflexion über diesen Prozess. <sup>3</sup>Zu den Prüfungsleistungen im Rahmen von Projekten zählen beispielsweise Projektbericht, Entwicklung von IT-Komponenten (z.B. Computersoftware), Entwicklung multimedialer Präsentationen, Analyse und Interpretation statistischen Datenmaterials. <sup>4</sup>Diese Prüfungsleistungen können durch Vorträge der Studierenden und Diskussion ergänzt werden.
- (9) Eine empirische Untersuchung oder experimentelle Arbeit umfasst beispielsweise die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung der Untersuchung und die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Untersuchungsablaufs und der Ergebnisse sowie deren kritische Würdigung.
- (10) <sup>1</sup>Eine Übungsleistung besteht beispielsweise aus einer von der, dem oder den verantwortlichen Prüfenden vorgegebenen Folge von Aufgaben, die jeweils bis zu einer festgesetzten Frist selbstständig zu bearbeiten ist. <sup>2</sup>Zu der Übung können die Besprechung der Aufgaben und ihre Diskussion gehören.
- (11) <sup>1</sup>In geeigneten Fällen können Prüfungsleistungen in der Form von Hausarbeiten (Absatz 2), Referaten (Absatz 4), Referaten mit Ausarbeitung (Absatz 5), Studienprojekten (Absatz 8), empirischen Untersuchungen und experimentellen Arbeiten (Absatz 9) sowie Übungsleistungen (Absatz 10) auch als Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas stellen die oder der Prüfende oder die Prüfenden fest. <sup>2</sup>Im Fall einer Gruppenarbeit muss der Beitrag der einzelnen Bearbeiterin oder des einzelnen Bearbeiters die gleichen Anforderungen erfüllen, die an eine entsprechende individuelle Leistung gestellt werden, und soll als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Kapiteln, Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (12) <sup>1</sup>Klausuren einschließlich solcher im Antwort-Wahl-Verfahren können teilweise oder ganz mit digitaler Unterstützung bzw. computergestützt als Digitale Prüfung / E-Prüfung durchgeführt werden, hierbei werden durch die Universität gestellte digitale Prüfungsinfrastruktur bzw. Endgeräte eingesetzt. <sup>2</sup>E-Prüfungen finden unter Aufsicht in der Regel in hierfür vorgesehenen Prüfungsräumen (einschließlich CIP-Pools) statt. <sup>3</sup>In jedem Fall sind vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik (virtUOS) für Prüfungszwecke bereit gestellte oder autorisierte Systeme zu nutzen. <sup>4</sup>Die Entscheidung, ob eine Prüfung als digitale Prüfung durchgeführt wird, trifft die Prüferin oder der Prüfer. <sup>5</sup>Sie oder er teilt den Prüflingen rechtzeitig mit, wenn eine Prüfung digital unterstützt durchgeführt werden soll.
- (13) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen, Referate bzw. Referate mit Ausarbeitung und Studienprojekte können ganz oder teilweise mittels eines vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik (virtUOS) für Prüfungszwecke bereit gestellten oder autorisierten Systems und/oder im Wege der Bild- und Tonübertragung als Online-Prüfung absolviert werden, ohne dass die Prüflinge in einem bestimmten Prüfungsraum persönlich anwesend sein müssen. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Durchführung einer Prüfung als Online-Prüfung trifft die Prüferin oder der Prüfer. <sup>3</sup>Es besteht kein Anspruch auf Durchführung der Prüfung als Online-Prüfung. <sup>4</sup>Wird die Prüfung als Online-Prüfung durchgeführt, sind die Regelungen der Ordnung zur Durchführung von Prüfungen als Online-Prüfungen (OPO) zu beachten.

- (14) <sup>1</sup>Klausuren, Multiple-Choice-Klausuren und Digitale Prüfungen / E-Prüfungen können in Ausnahmefällen ganz oder teilweise mittels einer vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik (virtUOS) für Prüfungszwecke bereit gestellten oder autorisierten Systems und/oder im Wege der Bild- und Tonübertragung als Online-Prüfung absolviert werden, ohne dass die Prüflinge in einem bestimmten Prüfungsraum persönlich anwesend sein müssen. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Durchführung einer Prüfung als Online-Prüfung trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers. <sup>3</sup>Es besteht kein Anspruch auf Durchführung der Prüfung als Online-Prüfung. <sup>4</sup>Wird die Prüfung als Online-Prüfung durchgeführt, sind die Regelungen der Ordnung zur Durchführung von Prüfungen als Online-Prüfungen (OPO) zu beachten.
- (15) <sup>1</sup>Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die einer Aufsicht bedürfen, können in Prüfungsräumen außerhalb der Universität durchgeführt werden, wenn eine ausreichende Beaufsichtigung durch universitäres oder von der Universität autorisiertes Personal sowie die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen sichergestellt ist. <sup>2</sup>Die Entscheidung, ob eine Prüfung in Prüfungsräumen außerhalb der Universität stattfindet, trifft der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Studierende im Auslandssemester können studienbegleitende Prüfungsleistungen an der ausländischen Hochschule absolvieren, wenn die Prüferin oder der Prüfer dem zustimmt und die Beaufsichtigung der Prüfung durch die ausländische Hochschule sichergestellt wird, eine Zustimmung des Prüfungsausschusses ist in diesem Fall nicht erforderlich.
- (16) <sup>1</sup>Studienbegleitende Prüfungsleistungen können auf Antrag der oder des Studierenden in Absprache mit dem Prüfungsausschuss und der oder dem jeweiligen Prüfenden in einer Fremdsprache erbracht werden. <sup>2</sup>Studiengangsspezifische Prüfungsordnungen und ihre fachspezifischen Teile können darüber hinaus studienbegleitende Prüfungsleistungen in einer Fremdsprache vorsehen.
- (17) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Prüfungsform obliegt der oder dem Prüfenden, wobei nur die Prüfungsformen, die in der Modulbeschreibung aufgeführt sind, genutzt werden können. <sup>2</sup>Die oder der Prüfende gibt die Form der studienbegleitenden Prüfungsleistung (Erstprüfung) spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt (siehe auch §9).
- (18) Studienbegleitende Prüfungsleistungen können mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen überprüft werden.
- (19) Die Bestimmungen nach § 21 Nachteilsausgleich und Schutzvorschriften bleiben unberührt.

## § 7a Anmeldung zur Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Teilnahme an Prüfungsleistungen erfordert zwingend die vorherige Anmeldung. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss gibt den Zeitraum, in dem eine Anmeldung stattfinden kann, rechtzeitig bekannt.
- (2) <sup>1</sup>Eine Abmeldung von der Prüfung ist ohne Angabe von Gründen bis sieben Tage vor der Prüfung möglich. <sup>2</sup>Danach ist eine Abmeldung nur noch bei Vorliegen eines triftigen Grundes zulässig (vgl. § 10).

## § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind durch die einzelnen Prüfenden die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden.

1	Sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	Gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

<sup>2</sup>Die Einzelnoten können zur Differenzierung um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden; dabei sind die Noten 0,7 und 4,3 ausgeschlossen. <sup>3</sup>In englischsprachigen Zeugnissen sind die folgenden Bezeichnungen zu verwenden:

1	Excellent
2	Good
3	Satisfactory
4	Sufficient
5	Fail

- (2) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung von nur einer oder einem Prüfenden bewertet, ist die von der oder dem Prüfenden zur Bewertung verwendete Note die Note der Prüfungsleistung. <sup>2</sup>Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird.
- (3) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. <sup>2</sup>Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von allen Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. <sup>4</sup>Die Note lautet bei einem Wert

Bis einschließlich 1,5	Sehr gut
Von 1,6 bis 2,5	Gut
Von 2,6 bis 3,5	Befriedigend
Von 3,6 bis 4,0	Ausreichend
Ab 4,1	Nicht ausreichend

<sup>5</sup>Weichen die Einzelnoten mit Nachkommastelle in ihrer Differenz um zwei oder mehr ganze Noten voneinander ab, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer bestellen. <sup>6</sup>Die Note der Prüfungsleistung wird nach den Sätzen 1 bis 4 errechnet.

- (4) <sup>1</sup>Schriftliche studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bewertet. <sup>2</sup>Zur Vorbereitung der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen kann der oder die Prüfende sich durch Personen unterstützen lassen, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation haben; § 5 Absatz 6 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Die Bewertung ist der oder dem Studierenden zeitnah mitzuteilen. <sup>4</sup>Sofern eine mündliche Prüfungsleistung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. die Prüfenden zu hören. <sup>5</sup>Das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben. <sup>6</sup>Ergebnisse von Prüfungsvorleistungen und Teilprüfungen müssen mindestens zwei Wochen vor der Abschlussklausur bekannt gegeben werden.

## § 9 Wiederholung von Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Module können beliebig oft wiederholt werden. <sup>2</sup>Bestandene Module können nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.
- (2) <sup>1</sup>Zu allen Modulen, die in ein und demselben Semester angeboten und durch eine einzelne Klausur abgeschlossen werden, werden in der Regel jeweils zwei Prüfungstermine angeboten: ein erster Prüfungstermin sowie ein Wiederholungstermin. <sup>2</sup>Der Wiederholungstermin sollte im selben Semester oder muss spätestens in der ersten Vorlesungswoche des folgenden Semesters angeboten werden. <sup>3</sup>Bei regulärer Prüfung und Wiederholungsprüfung müssen nicht dieselben Prüfungsformen verwendet werden. <sup>4</sup>Die Form der Wiederholungsprüfung ist mindestens zwei Wochen vor der Prüfung von den Prüfenden bekanntzugeben. <sup>5</sup>Den Prüfungen zum regulären Prüfungstermin und zum Wiederholungstermin liegen dieselben Modulhalte zugrunde. <sup>6</sup>Der Prüfling ist nicht verpflichtet, von dem nächsten Angebot einer Modulprüfung Gebrauch zu machen.
- (3) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.

- (4) Ist die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach zwölf Monaten wiederholt werden – dabei ist der Beginn der Bearbeitungszeit der Wiederholungsprüfung entscheidend.
- (5) In einem entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule sowie in einem anderen Studiengang der Universität Osnabrück erfolglos unternommene Versuche, eine für diesen Studiengang relevante Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 bis 3 angerechnet.

## **§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder der Abgabetermin einer schriftlichen Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht eingehalten wird.
- (2) <sup>1</sup>Die für das Versäumnis oder den Rücktritt (innerhalb einer Woche vor dem Prüfungstermin) oder nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. <sup>3</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. <sup>4</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) <sup>1</sup>In Fällen, in denen ein Abgabetermin aus triftigem Grund nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. <sup>2</sup>Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung wird in der Regel um die Dauer der attestierten Krankheit und Prüfungsunfähigkeit hinausgeschoben.
- (4) <sup>1</sup>Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. <sup>2</sup>Die Entscheidung nach Satz 1 trifft nach Anhörung des Prüflings die oder der Prüfende. <sup>3</sup>Bis zur Entscheidung der oder des Aufsichtsführenden setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der oder des Aufsichtsführenden ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. <sup>4</sup>In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (5) <sup>1</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Prüfungsausschusses beschließen, dass der Prüfling seinen Prüfungsanspruch in allen Studiengängen des Fachbereichs verliert. <sup>2</sup>Schwerwiegende Fälle liegen insbesondere vor bei einem wiederholten Fehlverhalten des Prüflings gemäß Absatz 4 Satz 1 oder wenn der Prüfling in schriftlichen Prüfungsleistungen (z.B. gemäß § 7, Absätze 2, 5, 8, 9 oder § 12) ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwendet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird (Plagiat).

## **§ 11 Zulassung zur Bachelorarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. <sup>2</sup>Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer den Nachweis über die bestandenen Pflichtmodule sowie über bestandene Wahlpflichtmodule im Umfang von 40 Leistungspunkten erbringt.

- (3) <sup>1</sup>Der Meldung zur Bachelorarbeit sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen beim Prüfungsausschuss bereits befinden, beizufügen:
1. Die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen zu den Modulen gemäß § 4;
  2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung in Studiengängen der Cognitive Science an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden wurden;
  3. Vorschläge für Prüfende.
- <sup>2</sup>Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die Zulassung wird versagt, wenn
1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 nicht erfüllt sind;
  2. die Unterlagen gemäß Absatz 3 unvollständig sind oder
  3. die Bachelorprüfung in einem Studiengang Cognitive Science oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine oder der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). <sup>2</sup>Im Übrigen ist § 18 zu beachten.
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurückgezogen werden.

## § 12 Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes wissenschaftliches Problem aus dem Bereich der Cognitive Science selbständig zu bearbeiten und darzustellen. <sup>2</sup>Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) entsprechen und so beschaffen sein, dass sie von der Materialsammlung bis zur Endfassung des Textes der Arbeit in der dafür vorgesehenen Zeit bearbeitet werden können. <sup>3</sup>Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit kann bei geeigneter Themenstellung in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden; die Eignung stellt die oder der Prüfende fest. <sup>2</sup>Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) <sup>1</sup>Der als Erstprüfender oder die als Erstprüfende Vorgeschlagene schlägt nach Anhörung des Prüflings das Thema vor. <sup>2</sup>Auf Antrag des Prüflings sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. <sup>3</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Mit der Ausgabe des Themas bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfende oder den Prüfenden, die oder der das Thema festgelegt hat, als Erstprüfende oder Erstprüfenden und die Zweitprüfende oder den Zweitprüfenden. <sup>5</sup>Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (4) <sup>1</sup>Die Arbeit wird von zwei Prüfenden nach § 6 Absatz 1 Sätze 2, 4 und 5 bewertet, von denen mindestens eine(r) der Universität Osnabrück angehören muss. <sup>2</sup>Mindestens eine oder einer der Prüfenden muss der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein. <sup>3</sup>Über Ausnahmen zu Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Ein nicht der Hochschullehrergruppe angehörendes Mitglied des Instituts kann als Prüfer zugelassen werden, sofern dieses Mitglied durch seine Forschungsleistungen für das Fach oder Fachgebiet, aus dem die Bachelorarbeit gewählt ist, besonders ausgewiesen ist.

- (5) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung drei Monate. <sup>2</sup>Ein Unterschreiten dieses Zeitraums um mehr als drei Wochen ist nur auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. <sup>3</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. <sup>4</sup>Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von fünf Monaten verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Bachelorarbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet, Zitate kenntlich gemacht sowie die Regelungen des § 10 Absatz 4 zur Kenntnis genommen hat.
- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei dem zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 8 Abs. 1 bis 3 zu bewerten.

### § 13 Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht gemäß § 4 aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie der Bachelorarbeit.
- (2) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen der einzelnen in § 4 Absatz 1 festgelegten Module legt das Modulhandbuch fest.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 1 vorgesehenen Module bestanden, 10 Versuchspersonenstunden erworben und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (4) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eines der Module gemäß § 4 Absatz 1
- mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und
  - nicht mehr wiederholt und
  - nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann
- oder die Bachelorarbeit
- mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und
  - nicht mehr wiederholt werden kann.

### § 14 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) <sup>1</sup>In die Gesamtnote der Bachelorprüfung fließen die Note für die Bachelorarbeit und die Note der in die Gesamtnote eingehenden studienbegleitenden Prüfungen im Verhältnis 1:2 ein. <sup>2</sup>Die Note der in die Gesamtnote eingehenden studienbegleitenden Prüfungen entspricht dem arithmetischen Mittel der nach den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Noten der im Pflicht- und Wahlpflichtbereich eingebrachten in die Gesamtnote eingehenden Module. <sup>3</sup>Die in die Gesamtnote eingehenden Module sind:
- alle im Wahlpflichtbereich eingebrachten Module und
  - das Pflichtmodul „Introduction to Statistics and Data Analysis“ (CS24-BP-SDA) und
  - jene Pflichtmodule, die mit den beiden Schwerpunkten (siehe § 4) verknüpft sind, zu denen im Wahlpflichtbereich am meisten bzw. zweitmeisten Leistungspunkte aus dem jeweiligen Schwerpunkt zugeordneten Modulen eingebracht wurden und

- die Pflichtmodule „Introduction to Computer Science“ bzw. „Introduction to Mathematics“, sofern im Wahlpflichtbereich das jeweils korrespondierende Modul „Topics in Computer Science“ bzw. „Topics in Mathematics“ eingebracht wurde.

<sup>4</sup>Sollte die Anzahl der Leistungspunkte keine eindeutige Reihung der Schwerpunkte ermöglichen, wird jene Variante verwendet, die zur besseren Gesamtnote führt. <sup>5</sup>Im Abschlusszeugnis wird nur die erste Nachkommastelle der Gesamtnote ungerundet dokumentiert.

- (2) <sup>1</sup>Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können Noten von Leistungen, die im profilbildenden Wahlbereich eingebracht wurden, aber auch einem der Module der Schwerpunkte im Wahlpflichtbereich lt. § 4 zugeordnet sind und mit einer Ziffernote bewertet wurden, für die Berechnung der Gesamtnote Noten von Pflichtmodulen ersetzen, die mit dem jeweiligen Schwerpunkt verknüpft sind, sofern die Anzahl der Leistungspunkte dieser im profilbildenden Wahlbereich eingebrachte(n) Leistung(en) zusammen zumindest jener des Pflichtmoduls entspricht, dessen Note ersetzt werden soll, und die ersetzende Note besser ist als die ersetzte Note. <sup>2</sup>Dabei können nicht Noten verschiedener Pflichtmodule durch dieselbe Leistung aus dem profilbildenden Wahlbereich ersetzt werden. <sup>3</sup>Die ersetzende Note wird bei der Berechnung der Gesamtnote mit der Leistungspunktzahl des Pflichtmoduls gewichtet, dessen Note sie ersetzt.
- (3) <sup>1</sup>Bei einer Gesamtnote von 1,0 bis 1,2 verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. <sup>2</sup>Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.

## § 15 ECTS Grades

Die Ausweisung von ECTS-Vergleichstabellen erfolgt im Diploma Supplement gemäß der jeweils aktuellen Fassung des ECTS-Handbuchs.

## § 16 Anerkennung von Studiennachweisen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen

- (1) *Anerkennung von Leistungen, die an der Universität Osnabrück oder staatlich anerkannten deutschen Hochschulen erbracht wurden:* <sup>1</sup>Studiennachweise, Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Universität Osnabrück oder an einer anderen staatlich anerkannten deutschen Hochschule erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn zwischen den bereits erbrachten Leistungen und denen, die sie ersetzen sollen, kein wesentlicher Unterschied besteht. <sup>2</sup>Die Prüfung, ob ein wesentlicher Unterschied besteht, erfolgt insbesondere anhand der folgenden Kriterien: Qualität der Hochschule, Lernergebnisse, Niveau der angeeigneten und anzueignenden Kompetenzen, Profile der Studienprogramme, Workload.
- (2) *Anerkennung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden:* <sup>1</sup>Studiennachweise, Studien- und Prüfungsleistungen, die Studierende innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erbringen, sind auf Antrag anzuerkennen, wenn vor Beginn des Austauschs oder Mobilitätsprogramms ein entsprechendes Learning Agreement abgeschlossen und dieses vom Prüfungsausschuss genehmigt wurde. Der Prüfungsausschuss kann die Genehmigungsentscheidung an (eine) fachlich geeignete Person(en) delegieren, die Delegation ist zu dokumentieren. <sup>2</sup>Studiennachweise, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der in Satz 1 genannten Programme an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 („Lissabon-Konvention“) erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn zwischen den bereits erbrachten Leistungen und denen, die sie ersetzen sollen, kein wesentlicher Unterschied besteht. <sup>3</sup>Die Prüfung, ob ein wesentlicher Unterschied besteht, erfolgt insbesondere anhand der folgenden Kriterien: Qualität der Hochschule, Lernergebnisse, Niveau der angeeigneten und anzueignenden Kompetenzen, Profil der Studienprogramme, Workload. <sup>3</sup>Studiennachweise, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der in Satz 1 genannten Programme an einer Hochschule außerhalb eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 („Lissabon-Konvention“) erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn die bereits erbrachten Leistungen gleichwertig mit denen sind, die sie ersetzen sollen.

- (3) *Anrechnung von Leistungen, die außerhalb von Hochschulen erbracht wurden:* <sup>1</sup>Außerhochschulisch und beruflich erworbene Kompetenzen werden auf Antrag angerechnet, wenn die bereits erbrachten Leistungen nach Inhalt und Niveau denen gleichwertig sind, die sie ersetzen sollen.
- (4) <sup>1</sup>Ein Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung kann jederzeit gestellt werden, solange der Prüfungsanspruch innerhalb des studierten Studiengangs nicht erloschen ist; ein Antrag ist ausgeschlossen, wenn bereits eine Anmeldung für die Prüfung, die durch die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung ersetzt werden soll, vorliegt oder die Prüfung bereits erfolgreich absolviert oder endgültig nicht bestanden wurde. <sup>2</sup>Den Studierenden obliegt eine Mitwirkungspflicht; die oder der Studierende hat die für die Anerkennung oder Anrechnung erforderlichen Unterlagen und Informationsquellen für eine adäquate Prüfung vorzulegen, insbesondere Abschlusszertifikate, Modulbeschreibungen, Rahmencurricula und/oder vergleichbare Dokumente. <sup>3</sup>In dem Antrag muss die Prüfung, die ersetzt werden soll, konkret benannt werden. <sup>4</sup>Eingereichte Unterlagen müssen in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein; sofern Unterlagen in einer anderen Sprache vorliegen, sind diese zusätzlich in einer offiziellen deutschen oder englischen Übersetzung (im Original bzw. in behördlich beglaubigter Kopie) einzureichen.
- (5) <sup>1</sup>Über Anerkennungen und Anrechnungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss in angemessener Frist. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen eine Stellungnahme einer geeigneten Fachvertreterin oder eines geeigneten Fachvertreters einholen. <sup>3</sup>Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen.
- (6) <sup>1</sup>Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen. <sup>2</sup>Noten aus einem nicht vergleichbaren Notensystem werden, sofern der jeweils zuständige Prüfungsausschuss nichts anderes bestimmt, nach der modifizierten bayerischen Formel umgerechnet. <sup>3</sup>Sofern eine Umrechnung nicht möglich ist, wird die Prüfungsleistung abweichend mit „bestanden“ anerkannt. <sup>4</sup>Anerkannte und angerechnete Studiennachweise, Studien- und Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

## § 17 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Auf Antrag des Studierenden erstellt das Prüfungsamt für studienbegleitende Prüfungen und erworbene Studiennachweise eine Bescheinigung („Transcript of Records“).
- (2) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung stellt das Prüfungsamt unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache aus, in dem die Gesamtnote und die Note für die Bachelorarbeit getrennt auszuweisen sind. <sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. <sup>3</sup>Zum Zeugnis wird eine Anlage („Transcript of Records“) ausgestellt, die die erfolgreich erbrachten Leistungen und ihre Bewertung ausweist. <sup>4</sup>Das Zeugnis enthält weiterhin das Thema der Bachelorarbeit und die Namen der beiden Prüfenden.
- (3) <sup>1</sup>Zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. <sup>2</sup>Darüber hinaus wird ein Dokument in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, aus dem die Schwerpunktsetzung innerhalb des Studiums anhand der Summe der im Wahlpflichtbereich und profilbildenden Wahlbereich eingebrachten Leistungspunkte aus den drei Schwerpunkten lt. § 4 zugeordneten Modulen deutlich hervorgeht. <sup>3</sup>Die Schwerpunkte sind dabei absteigend nach der Summe der Leistungspunkte geordnet auszuweisen.
- (4) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Bachelorzeugnis wird dem Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 3 beurkundet.
- (5) Die Bachelorurkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Lehrinheit Cognitive Science und von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Humanwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Humanwissenschaften versehen.
- (6) <sup>1</sup>Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. <sup>2</sup>Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.



- (7) <sup>1</sup>Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag der oder des Studierenden vom zuständigen Prüfungsamt eine Bescheinigung über alle Prüfungs- und Studienleistungen und ihre Bewertung ausgestellt. <sup>2</sup>Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als „endgültig nicht bestanden“, wird die Bescheinigung nach Satz 1 ohne Antrag ausgestellt.

## § 18 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3. <sup>3</sup>Über die Entscheidung bescheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (3) <sup>1</sup>Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- <sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann zur Prüfung eines Widerspruchs eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. <sup>2</sup>Die Gutachterin oder der Gutachter muss mindestens eine der oder dem Prüfenden vergleichbare Qualifikation besitzen. <sup>3</sup>Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, oder die mündliche Prüfung wird wiederholt.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften über den Widerspruch.
- (7) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. <sup>2</sup>Wird dem Widerspruch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## § 19 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) <sup>1</sup>Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die schriftlichen Bemerkungen der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder nach Aushändigung des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>3</sup>Auf Antrag wird dem Prüfling darüber hinaus Einsicht in seine Prüfungsakte gewährt. <sup>4</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. <sup>5</sup>Das Recht auf Akteneinsicht schließt das Recht darauf ein, sich Notizen, Abschriften oder Kopien bzw. Fotos zu machen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Regelungen vorsehen. <sup>2</sup>Die weiteren Regelungen müssen dokumentiert und in geeigneter Form im Institut für Kognitionswissenschaft veröffentlicht (Webseiten, Fachstudienberatung, Prüfungsamt, etc.) werden.

## § 20 Aufhebung von Prüfungsentscheidungen

- (1) Wurde bei einer Prüfungsleistung (studienbegleitende Prüfungsleistung oder Bachelorarbeit) getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, hat der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Durchführung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend zu ändern und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden zu erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Prüfling den Zugang zu dem Studiengang Cognitive Science oder die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis nach § 17 oder eine Bescheinigung nach § 17 zu ersetzen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 21 Nachteilsausgleich und Schutzvorschriften

- (1) <sup>1</sup>Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder gesundheitlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss dem Prüfling zu ermöglichen, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine in der Modulbeschreibung hinterlegte gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Der Prüfling hat die erforderlichen Nachweise vorzulegen, zur Glaubhaftmachung nach Satz 1 kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (2) <sup>1</sup>Auf Antrag eines Prüflings sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. <sup>3</sup>Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (3) <sup>1</sup>Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsurlaub und Elternzeit (BERZGG) auf Antrag zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Der Prüfling muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für wel-

chen Zeitraum oder welche Zeiträume er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BErzGG begründen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit. <sup>4</sup>Die Bearbeitungsfrist der Bachelor- bzw. Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. <sup>5</sup>Stattdessen gilt die gestellte Arbeit als nicht vergeben. <sup>6</sup>Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling auf Antrag ein neues Thema.

- (4) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt weiterhin Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 12 Absatz 3 Nr. 3 NHG.

## § 22 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

- (1) <sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück am 01.10.2024 in Kraft. <sup>2</sup>Die Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang Cognitive Science in den Fassungen vom 06.01.1999 (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/1999 vom 06.01.1999, S. 1), vom 25.08.2000 (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2000 vom 25.08.2000, S. 36) und vom 22.02.2002 (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 3/2002 vom 22.02.2002, S. 10) treten zum 30.09.2024 endgültig außer Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Studierende, die bereits im Sommersemester 2024 für den Bachelorstudiengang Cognitive Science nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 09.06.2020 (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2020 vom 09.06.2020, S. 301) eingeschrieben waren, studieren weiterhin nach dieser Ordnung. <sup>2</sup>Auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss können sie in die neue Prüfungsordnung wechseln.
- (3) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Cognitive Science in der Fassung vom 09.06.2020 (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2020 vom 09.06.2020, S. 301) tritt zum 30.09.2027 endgültig außer Kraft. <sup>2</sup>Studierende nach Absatz 2 Satz 1 unterfallen ab dem 01.10.2027 automatisch der zu diesem Zeitpunkt gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Cognitive Science.